

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 238/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jerry Z 1 [REDACTED],
[REDACTED] rue de Ch[REDACTED], P[REDACTED], [REDACTED], Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Juni 1974 durch die Richter Zorn, Henkel, Fuchs, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 10. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Der Berufungsrichter hat einen Anspruch des Klägers aus Art. VI BRG-Schluß verneint. Nach seiner Überzeugung ist eine Schädigung unter Mißachtung der Menschenrechte (Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 BRG-Schluß) nicht feststellbar.

Diese Entscheidung beruht auf der Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fällt und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt.

Es liegt keiner der in § 219 Abs. 2 BRG unschriebenen Gründe für die Zulassung der Revision vor. Auch die Beschwerde zeigt keinen solchen Grund auf. Ob die Verhaftung des Klägers, der er sich durch Flucht entzog, unmittelbar bevorstand, ist ebenso eine Frage des Einzelfalles wie die

- 3 -

nach dem Beweggrund der nationalsozialistischen Gewalthaber für diese Maßnahme; rechtsgrundsätzlich läßt sich dazu nichts sagen. Die Angriffe der Beschwerde richten sich in Wahrheit gegen die Sachverhaltsfeststellung und -würdigung im Berufungsurteil; damit läßt sich die Zulassung der Revision nicht erreichen.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Vermutung des Art. VI Nr.1 Abs. 1 Satz 3 BRG-SchlussG bei Selbstschädigung durch Flucht vor drohenden Gewaltmaßnahmen nicht anwendbar sei, stimmt mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. Juli 1969 - IX ZR 217/68, insoweit in RzW 1969, 574 nicht veröffentlicht, überein. Hieran wird festgehalten.

Die Beschwerde ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

Zorn

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

